

**Satzung
der Stadt Lörrach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Nach §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 27. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, die in der Baulast der Stadt Lörrach stehen.

**§ 2
Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG der Erlaubnis.
- (2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Richtet sich in den Fällen nach § 21 Abs. 1 StrG die Benutzung nach bürgerlichem Recht, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (5) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadt Lörrach.
- (6) Für Märkte, die die Stadt Lörrach als öffentliche Einrichtung betreibt, ist keine Sondernutzungserlaubnis nötig.
- (7) Erlaubnisfrei ist die Aufstellung von maximal zwei Blumenkübeln rechts und links des Eingangs und maximal eines Fahrradständers ohne Werbung soweit die Standorte mit der Stadt abgestimmt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Straßenkunst ist erlaubnisfrei, soweit diese mit der Stadt abgestimmt ist. Für Straßenmusik gelten die besonderen Regelungen für Straßenmusik in der Lörracher Innenstadt.

§ 3 Zulässigkeit von Sondernutzungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird versagt oder eingeschränkt, wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus wird die Erlaubnis versagt, wenn die Gestaltungsrichtlinien der Stadt Lörrach nicht eingehalten werden.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind rechtzeitig und schriftlich mit Angabe von Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung an die Stadtverwaltung Lörrach zu richten. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Pläne, Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG nicht gesondert bedarf (siehe § 2 Abs. 2).
- (3) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach den Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte
 2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben:
 1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden für maximal sechs Wochen vor der Wahl,

2. für Informationsstände von politischen Parteien für maximal sechs Wochen vor der Wahl,
 3. für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 2 Absätze 7 und 8.
- (2) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder vergleichbaren förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 8 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr innerhalb des im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührenrahmens bemisst sich nach Art und Ausmaß der beanspruchten Straßenfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.
- (3) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Sondernutzungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenbefreit sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 10 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.
- (3) Macht der Berechtigte von der Erlaubnis keinen Gebrauch, ist eine Erstattung der Gebühr nur möglich, soweit die Anzeige nach Abs. 2 eingegangen ist. Bei

nachträglicher Mitteilung über die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis ist eine Rückerstattung bzw. ein Verzicht auf die Sondernutzungsgebühr nicht möglich.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1981 außer Kraft.

Lörrach, den 14.07.2014

gez.

Heute-Bluhm
(Oberbürgermeisterin)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.